
Verordnung über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WOV)

(Änderung vom 24. Oktober 2012)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Die Verordnung über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WOV) vom 17. März 1999¹ wird wie folgt geändert:

§ 6 Überschrift und Abs. 3 (neu)

b) Erteilung und Vorlage an den Kantonsrat

³ Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat den Leistungsauftrag zur Genehmigung.

§ 6a (neu) c) Vorberatung

¹ Die Staatswirtschaftskommission prüft als vorberatende Kommission die Vorlage und stellt dem Kantonsrat Antrag, ob die Genehmigung erteilt oder verweigert werden soll. Sie zieht eine Delegation der ständigen Kommission des Kantonsrates zur Prüfung hinzu, die von der Vorlage in ihrem Aufgabenbereich betroffen ist.

² Die Staatswirtschaftskommission kann dem Regierungsrat spätestens 30 Tage vor der Behandlung im Kantonsrat Anträge auf Änderung einzelner Leistungsaufträge und von Globalbudgets stellen.

³ Der Regierungsrat entscheidet innert zehn Tagen, ob er aufgrund der Anträge der Staatswirtschaftskommission dem Kantonsrat veränderte Leistungsaufträge und angepasste Globalbudgets zur Genehmigung unterbreiten will.

§ 7 d) Genehmigung

Die Genehmigung umfasst alle Teile des Leistungsauftrages und erfolgt mit einer einzigen Abstimmung. Verweigert der Kantonsrat die Genehmigung, kann der Regierungsrat einen revidierten Leistungsauftrag unterbreiten oder auf die Erteilung eines Leistungsauftrages verzichten.

§ 8 Überschrift

e) Änderung

II.

¹ Dieser Beschluss wird dem fakultativen Referendum gemäss § 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung unterstellt.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹ SRSZ 143.210.